



**Schwäbischer
Albverein**

– Ortsgruppe Bisingen –

Satzung Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Bisingen

beschlossen bei der
Hauptversammlung
am
11.03.2023
im Gasthaus Rose

Satzung Ortsgruppe Bisingen

- 2 -

§ 1	Name und Gebiet des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
2.1.	Der Zweck des Vereins:	3
2.2.	Maßnahmen zur Verwirklichung:	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
3.1.	Wer kann Mitglied sein?	4
3.2.	Aufnahme von Mitgliedern	4
3.3.	Austritt aus dem Verein	4
§ 4	Gemeinnützige Aufgabe	4
§ 5	Uneigennützige Zwecke	4
§ 6	Mittelverwendung	4
§ 7	Begünstigungseinschränkung	4
§ 8	Vermögenszuwendung	4
§ 9	Organe des Vereins	5
9.1.	Die Organe des Vereins sind:	5
9.2.	Wahl der Organe.	5
9.3.	Amtszeiten	6
9.4.	Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Anträge	7
§ 12	Ausschuss	7
§ 13	Abteilungen	7
§ 14	Jugendgruppen	8
§ 15	Familiengruppen	8
§ 16	Ehrungen	8
§ 17	Datenschutz	8
§ 18	Sonstiges	9
§ 19	Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Bisingen“

Er hat seinen Sitz in Bisingen/Zollernalbkreis .

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und ein nicht rechtsfähiger Verein (§ 54 BGB).

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe gilt.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Bisingen mit Steinhofen und den Ortsteilen, Thanheim, Zimmern, und Wessingen

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins:

- er fördert den Natur- und Umweltschutz,
- er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft ein,
- er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und die damit verbundenen kulturellen und künstlerischen Betätigungen,
- er widmet sich der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen,

2.2. Maßnahmen zur Verwirklichung:

- er fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche und kulturelle Betätigungen,
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,
- Gründung und Förderung von Sportgruppen z.B. Ski- und Radsportgruppen,
- Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderwegen,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen, Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

3.1. *Wer kann Mitglied sein?*

Mitglied des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

3.2. *Aufnahme von Mitgliedern*

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann der Ortsgruppenausschuss angerufen werden.

3.3. *Austritt aus dem Verein*

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss. Abweichend von Vorstehendem ist mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins im Einzelfall auch ein unterjähriger Austritt möglich.

§ 4 **Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 **Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 **Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 **Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bisingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

9.1. Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Sprecher des Vorstandsteams,
- (2) das Vorstandsteam,
welches aus dem Sprecher des Vorstandsteams und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandsteams besteht.
- (3) das erweiterte Vorstandsteam,
dem das Vorstandsteam, der Kassierer und der Schriftführer angehören. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams müssen Mitglieder im Schwäbischen Albverein sein.
- (4) der Ausschuss,
bestehend aus:
 - a) dem erweiterten Vorstandsteam,
 - b) den Fachwarten für Wandern, Wege und Naturschutz,
 - c) den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen,
 - d) den Leitern der Jugendgruppe(n)
 - e) den Leitern der Familiengruppe(n)
 - f) dem Beauftragten für die Internetpräsenz
 - g) bis zu vier Beisitzern
- (5) die Mitgliederversammlung

9.2. Wahl der Organe.

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer sowie die zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die als Beisitzer wählbaren Personen werden vom Vorstandsteam vorgeschlagen
- (2) Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.
- (3) Die Leiter der Jugendgruppen(n) werden durch die Jugendmitglieder der Jugendgruppe gewählt und vom Vorstandsteam bestätigt.
- (4) Die Leiter der Familiengruppe(n) werden durch die Familienmitglieder der Familiengruppe gewählt und vom Vorstandsteam bestätigt.
- (5) Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitglieder der Abteilungen.

9.3. *Amtszeiten*

- (1) Die Amtszeit der gewählten Personen in den Organen des Vereins und seinen Gliederungen beträgt vier (4) Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Wenn und solange kein Nachfolger gefunden werden kann, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandsteams die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandsteams.
- (3) Scheiden beim erweiterten Vorstandsteam der Schriftführer oder der Kassierer aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams die Funktion.
- (4) Scheiden alle Mitglieder des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e.V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Sprecher des Vorstandsteams bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

9.4. *Aufwandsentschädigungen/Auslagenersatz*

- (1) Aufwandsentschädigung:
Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Das Vorstandsteam kann für ein Mitglied, welches in einem Vereinsorgan tätig ist, eine angemessene Aufwandsentschädigung vorschlagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Auslagenersatz:
Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandsteams unter Angabe der Tagesordnung, des Orts, Zeit der Versammlung und Frist für Anträge einberufen.

Der Sprecher des Vorstandsteams kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe unter Angabe des Zweckes und der Gründe muss vom Vorstandsteam eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung bzw. Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Der Sprecher des Vorstandsteams leitet die Sitzung. Der Sprecher des Vorstandsteams und die die Fachwarte berichten über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Kassierer berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis der Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandsteams und des Kassierers ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandsteams die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das aktive Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.

Der Antrag muss schriftlich an den Sprecher des Vorstandsteams bis zum in der Einberufung genannten Termin eingehen.

Das Vorstandsteam entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter [§10 Ziff 6](#) vorgenannten Termin verlangt wird.

§ 12 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt das Vorstandsteam und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit.

§ 13 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstandsteam der Ortsgruppe offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern der Ortsgruppe prüfen zu lassen.

Das Vorstandsteam der Ortsgruppe kann hierzu die Rechnungsprüfer des Gesamtvereins hinzuziehen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 **Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 15 **Familiengruppen**

Die Familienmitglieder können innerhalb der Ortsgruppe Familiengruppen bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und der Geschäftsordnung des Fachbereichs Familie.

§ 16 **Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Mitglieder des Vorstandsteams zum „Ehrenmitglied des Vorstandsteams der Ortsgruppe“ ernennen.

Ehrenmitglieder des Vorstandes haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt

Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

§ 17 **Datenschutz**

Die Ortsgruppe verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise.

Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden in der Ortsgruppe nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt.

Die Ortsgruppe beschreibt in einer Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
- welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden;
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied der Ortsgruppe einsehbar und wird zusätzlich auf der Webseite der Ortsgruppe veröffentlicht.

Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für die Ortsgruppe Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt.

§ 18 Sonstiges

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird in vorliegender Fassung auf die gendergerechte Schreibweise verzichtet. Diese wird nur dort verwendet, wo die männliche oder weibliche Form der Eindeutigkeit dient.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
- (2) Diese Satzung tritt am 11.03.2023 in Kraft
- (3) Diese Satzung wurde am 11.03.2023 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.